

Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2024

Die Empfehlungen (DV 18/23) wurden am 19. September 2023 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Kosten für den Sachaufwand	4
3. Kosten der Erziehung	6
4. Rentenversicherung	8
5. Unfallversicherung	9
6. Monatliche Pauschalbeträge für das Jahr 2024	10

1. Vorbemerkung

Die Aufnahme, Betreuung und Erziehung von Pflegekindern in der eigenen Familie im Rahmen des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) ist eine Leistungserbringung, die mit hohen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der betroffenen Kinder verbunden ist und den Pflegeeltern ein hohes Maß an persönlichem Engagement abverlangt.

Für diese wichtige Aufgabe benötigen Pflegefamilien Wertschätzung und Unterstützung der ganzen Gesellschaft. Diese Unterstützung muss auch durch die finanzielle Ausstattung von Pflegefamilien deutlich werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Pflegefamilien von veränderten Lebenswelten für Familien betroffen sind, wie etwa durch die zunehmende Auflösung des Hauptverdienermodells. Einer hinreichenden Alterssicherung der Pflegeperson kommt daher besondere Bedeutung zu.

Nicht nur, aber insbesondere mit Blick auf junge Kinder, die vorübergehend oder auf längere Zeit außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen, wird die Vollzeitpflege häufig als besonders geeignete Hilfe angesehen. Kommunen haben jedoch zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Pflegefamilien zu finden. Gleichzeitig ist das System der stationären Hilfen zur Erziehung vielerorts überlastet.

Bei der Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege ist gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII der notwendige Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind (vgl. § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Zur Bemessung dieser Beträge spricht der Deutsche Verein seit dem Jahr 1977 (und dies seit 1990 jährlich) Empfehlungen aus, differenziert nach Sachkosten, Kosten der Pflege und Erziehung, Kosten der Alterssicherung sowie Unfallversicherung. Die grundlegenden Prinzipien der Berechnung der Pauschalbeträge hat der Deutsche Verein zuletzt im Jahr 2007 in den „Weiterentwickelten Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)“¹ festgehalten. Diese Prinzipien wurden nun überprüft und angepasst, um weiterhin sicherzustellen, dass die empfohlenen Pauschalbeträge die Ausgaben und das Engagement von Pflegeeltern in angemessener Weise berücksichtigen und somit dazu beizutragen, dass für Kinder und Jugendliche, für die diese Hilfe nötig und geeignet ist, passende Pflegepersonen verfügbar sind. Insbesondere empfiehlt der Deutsche Verein eine deutliche Erhöhung der Kosten der Erziehung.

Die in diesen Empfehlungen vorgeschlagenen Pauschalbeträge beziehen sich weiterhin ausschließlich auf die allgemeine Vollzeitpflege im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 Satz 1 SGB VIII. Für Kinder mit besonderem Bedarf ist in vielen Fällen ein erhöhtes Pflegegeld notwendig. Es können sowohl eine Erhöhung der

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Anna Traub.

¹ Weiterentwickelte Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII), NDV 2007, 439 ff.

Kosten für den Sachaufwand (Mehrbedarfe) als auch eine Erhöhung des Erziehungsbeitrags angezeigt sein.²

Nicht berücksichtigt in diesen Empfehlungen sind die Rahmenbedingungen für die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Bereitschaftspflegefamilien.

Die Empfehlungen richten sich an Behörden, die gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII nach dem jeweiligen Landesrecht für die Festsetzung der Pauschalbeträge zuständig sind. Adressaten sind außerdem die öffentlichen Stellen, die mit der Umsetzung der Festsetzung und sonstiger Inhalte des § 39 SGB VIII betraut sind.

Ausdrücklich richten sich die Empfehlungen auch an die Bundesregierung, in deren Kompetenz die Beseitigung der Benachteiligung von Pflegefamilien insbesondere beim Elterngeld, bei der Alterssicherung sowie bei Leistungen für Bildung und Teilhabe³ fällt. Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien auf eine bessere Unterstützung von Pflegefamilien verpflichtet.⁴ Bisher sind hierzu jedoch keine Planungen erkennbar.

2. Kosten für den Sachaufwand

Die laufenden Leistungen zur Deckung des notwendigen Unterhalts sollen nach §§ 33, 39 SGB VIII auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten als Pauschale gewährt werden. Ihr Zweck ist damit ein anderer als etwa derjenige der Regelsätze nach SGB II oder SGB XII, die der Sicherung des Existenzminimums dienen.⁵

Die umfangreichste und zuverlässigste Datenbasis zur Bestimmung der kindbezogenen Ausgaben in privaten Haushalten ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes.

Für die Bestimmung der Kosten für den Sachaufwand hält der Deutsche Verein daher an folgenden Entscheidungen fest:

- Den Empfehlungen wird weiterhin die bundesweit durchschnittliche Höhe der kindbezogenen Ausgaben in privaten Haushalten zugrunde gelegt. Als Datenbasis dienen weiterhin die Ausgaben von Paarhaushalten mit einem Kind, wie sie in der jeweils aktuellsten Sonderauswertung der EVS zu Konsumausgaben von Familien für Kinder des Statistischen Bundesamtes ermittelt sind.⁶
- Die Ausgaben werden für drei Altersgruppen (0 bis unter 6, 6 bis unter 12, 12 bis unter 18) ausgewiesen. Für junge Volljährige liegen keine Daten vor. Der Deutsche Verein empfiehlt, bei Vollzeitpflege für junge Volljährige mindestens Pauschalen entsprechend der höchsten minderjährigen Altersgruppe zu zahlen.

² Vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

³ Der Deutsche Verein mahnt an dieser Stelle kritisch an, dass junge Menschen in Pflegefamilien bislang keinen Anspruch auf Leistungen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ haben.

⁴ Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, S. 101.

⁵ Etwaige Entwicklungen bezüglich der Umsetzung einer Kindergrundsicherung sind zukünftig ggf. zu berücksichtigen.

⁶ Vgl. Konsumausgaben von Familien für Kinder, Statistisches Bundesamt 2021, S. 21 ff. Zu den Details der Zuordnung der Ausgaben auf einzelne Haushaltsmitglieder vgl. Margot Münnich: Einkommensverhältnisse von Familienhaushalten und ihre Ausgaben für Kinder, in *Wirtschaft und Statistik*, 2006, S. 644 f. m.w.N.

- In den Kosten für den Sachaufwand sind folgende Posten enthalten: Nahrungsmittel, Getränke; Bekleidung und Schuhe; Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände; Gesundheitspflege; Verkehr; Post und Telekommunikation; Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitschriften, Schreibwaren, Bildungswesen; Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen; andere Waren und Dienstleistungen.⁷
- Bei der Berechnung des Unterkunftsbedarfs (Kosten für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) wird von den Ergebnissen des Statistischen Bundesamts abgewichen: Während in der Sonderauswertung für die einzelnen Altersgruppen ein Unterkunftsbedarf in unterschiedlicher Höhe ausgewiesen wird, gehen die Empfehlungen von einem einheitlichen Betrag orientiert an den durchschnittlichen Ausgaben für Kinder der mittleren Altersgruppe aus,⁸ um die administrative Umsetzung der Empfehlungen an dieser Stelle zu erleichtern.
- Die einzelnen Posten werden in den Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht aufgeschlüsselt, da der Gesamtbetrag auf der Basis hoch aggregierter Werte als Durchschnittsbetrag errechnet wird. Bei im Einzelfall notwendigen Anpassungen empfiehlt der Deutsche Verein zur groben Orientierung die Übersicht zu den bundesweit durchschnittlichen Ausgaben von Paarhaushalten für ein Kind in der jeweils aktuellen Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder heranzuziehen.⁹

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass § 39 SGB VIII zwischen laufenden und einmaligen Leistungen unterscheidet, das Statistische Bundesamt jedoch bei den veröffentlichten Daten zu den Ausgaben für Kinder und Jugendliche eine Differenzierung dieser Art nicht vornimmt. Daher werden insbesondere Ausgaben für Pauschalreisen, die rechtlich nicht als regelmäßig wiederkehrender Bedarf zu werten sind (vgl. § 39 Abs. 3 SGB VIII), herausgerechnet. Auch die Kosten für die Kinderbetreuung werden nicht berücksichtigt (z.B. Beiträge für Kindertagesstätten). Dahingehende Leistungen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen (insbesondere Kita-Gesetze) gesondert zu erbringen. Weitere Beispiele für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht durch die Pauschale für den Sachaufwand abgedeckt werden, sind die Erstausrüstung der Pflegestelle (u.a. Einrichtung des Kinderzimmers, Autositz, Kinderwagen, Fahrrad, Helm), Ausgaben für wichtige persönliche Anlässe (u.a. Taufe, Erstkommunion, Konfirmation, Jugendweihe), Urlaubs-, Ferienreisen und Klassenfahrten allgemein, die Erstausrüstung bei Schulbeginn und die Übernahme notwendiger Kosten, die bei Beginn einer Berufsausbildung anfallen.

⁷ Vgl. die tabellarische Übersicht der Ausgabenposten, Statistisches Bundesamt 2021, a.a.O., S. 22 f.

⁸ Bislang hat sich der Deutsche Verein hierbei an den Ausgaben der jüngsten Altersgruppe orientiert.

⁹ Dabei ist jeweils die Steigerung der Verbraucherpreise seit dem Erhebungszeitpunkt der Daten (aktuell 2018) zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII eine Anpassung der Leistungen erforderlich sein kann, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfängern des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts¹⁰ die Aufteilung der Unterkunft- und Heizkosten anteilig aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfängern des SGB II zählen, im Haushalt leben.

3. Kosten der Erziehung

Neben den materiellen Aufwendungen umfasst der notwendige Unterhalt des jungen Menschen seit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Jahr 1990 ausdrücklich auch die Kosten der Erziehung.

Mit den Kosten der Erziehung sollen unabhängig von der Qualifikation der Pflegeeltern die besonderen Anforderungen, die Pflegeeltern zu erfüllen haben, ihr zeitlicher Einsatz, ihr pädagogisches Engagement und ihre erzieherische Leistung Anerkennung finden.

Orientiert an der Begründung des Regierungsentwurfes zum KJHG¹¹ hat daher der Deutsche Verein im Jahr 1990 argumentiert, dass die Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege jedenfalls so ausgestaltet sein müssen, dass bei entsprechendem Bedarf für einen jungen Menschen eine Pflegefamilie gefunden werden kann. Diesen Überlegungen folgend hat der Deutsche Verein für die Kosten der Erziehung im Jahr 1990 einen Beitrag von 300,- DM festgelegt und diesen seither unter Berücksichtigung der jährlichen Preissteigerungsraten fortgeschrieben.

Im Zuge der aktuellen Überprüfung der Berechnungsgrundlagen kommt der Deutsche Verein zu der Einschätzung, dass die Kosten der Erziehung nunmehr auf einen Betrag von 420,- € zu erhöhen sind.

Bei der Festsetzung des Betrages haben den Deutschen Verein folgende Erwägungen geleitet:

Für Kinder und Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft, außerhalb ihrer Familie betreut und erzogen werden müssen, stellt die Vollzeitpflege als staatlich verantwortete Hilfe zur Erziehung, die jedoch von den Pflegeeltern im unmittelbaren sozialen Nahraum der Familie erbracht wird, in vielen Fällen die aus fachlicher Sicht am besten geeignete Hilfe dar. Somit liegt es in der Verantwortung der zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass zur Bedarfsdeckung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignete Pflegefamilien gefunden werden können.¹²

¹⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.

¹¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), 1. Januar 1989, <https://dserv.bundestag.de/btd/11/059/1105948.pdf>, S. 76.

¹² In den Jahren 2010 bis 2021 sind die bundesweiten Gesamtkosten der Hilfen zur Erziehung (einschließlich ambulanter Hilfen, ohne Hilfen für junge Volljährige) von 6,4 Milliarden € auf 10,3 Milliarden € gestiegen, wobei der Anteil der Pflegekinderhilfe von 13,4 % auf 12,9 % gesunken ist, während der Anteil der Heimerziehung und betreuter Wohnformen von 51,4 % auf 54,3 % gestiegen ist. Etwa 40% der jungen Menschen, die derzeit im Rahmen von Hilfen zur Erziehung außerhalb ihrer Familien untergebracht werden müssen, werden in Pflegefamilien untergebracht, wobei Jugendämter bundesweit zunehmend große Schwierigkeiten haben, geeignete Pflegefamilien sowie auch Bereitschaftspflegefamilien zu finden (AKJ Stat, Monitor HzE).

Pflegeltern sind in der Regel keine Berufserzieher/innen. Die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes erbringen sie nicht in einem beruflichen Kontext. Gleichwohl muss der Erziehungsbeitrag so bemessen werden, dass zum einen das umfassende zeitliche Engagement von Pflegepersonen und die damit häufig verbundene dauerhaft reduzierte Berufstätigkeit und zum anderen die hohen Anforderungen an die Kompetenzen und Kooperationsbereitschaft von Pflegeeltern in angemessener Weise gewürdigt werden.¹³ Außerdem sollte im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse eine bundesweite Annäherung insbesondere beim Erziehungsbeitrag angestrebt werden.

Des Weiteren sollten Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, die gemäß §39 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII Teil des Unterhalts sind, aus dem Anerkennungsbetrag für die Kosten der Erziehung auch mit einem vertretbaren Anteil finanziert werden können.

Insbesondere in der Anfangsphase nach der Aufnahme eines Kindes müssen Pflegepersonen regelmäßig ihre Arbeitszeit deutlich oder gänzlich reduzieren, um dem Kind das Einleben in der neuen Familie zu erleichtern.

Dem Rechnung tragend sieht der Koalitionsvertrag der Bundesregierung die Einführung eines Elterngeldanspruches auch für Pflegeeltern vor, um Pflegeeltern zu unterstützen und die Schlechterstellung von Pflegefamilien diesbezüglich zu beenden.¹⁴

Der Deutsche Verein hält die Umsetzung dieses Vorhabens für dringend geboten und sieht mit großer Sorge, dass hierzu bislang keine Planungen erkennbar sind. Der Deutsche Verein fordert die Bundesregierung daher dringend auf, entsprechende Regelungen zeitnah auf den Weg zu bringen.

Bis zum dringend gebotenen Tätigwerden der Bundesregierung stellen elterngeldanaloge Leistungen, wie sie von einigen Kommunen schon derzeit im Rahmen einer Hilfe nach § 33, 39 SGB VIII gezahlt werden, eine Möglichkeit dar, Pflegepersonen in der Anfangszeit einer Vollzeitpflege zu entlasten und Kindern, die unter schwierigen Bedingungen in einer neuen Familie Fuß fassen müssen, das Einleben zu erleichtern.¹⁵

Für junge Menschen mit besonderem Bedarf, etwa aufgrund von Entwicklungsverzögerungen, seelischer Behinderungen oder traumatisierenden Erfahrungen kann darüber hinaus häufig ein dauerhaft erhöhtes Erziehungsgeld sachgerecht sein.¹⁶

13 Referenzpunkt für den festgesetzten Betrag war eine Orientierung an 20 % TVöD Sozial- und Erziehungsdienst, Entgeltgruppe S 2 Erfahrungsstufe 1, Steuerklasse 3 laut Tarifvertrag vom 22. Mai 2023, gültig ab 1. Januar 2024. Der Entgeltgruppe S 2 werden typischerweise angelernte oder ungelernete Beschäftigte in der Tätigkeit staatlich anerkannter Kinderpfleger/innen bzw. Sozialassistent/innen zugeordnet. Kinderpfleger/innen, auch sozialpädagogische Assistent/innen genannt, betreuen und pflegen – elternergänzend oder elternersetzend – Säuglinge, (Klein-)Kinder und teilweise auch Jugendliche. Das Kompetenzorientierte Qualifikationsprofil der Kultusministerkonferenz für die Ausbildung sozialpädagogischer Assistenzkräfte an Berufsfachschulen benennt personale und fachliche Kompetenzen, s. S. 8.

14 Mehr Fortschritt wagen - Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP, S. 101.

15 Z.B. Stadt Hannover: Drucksache Nr. 1045/2020: Elterngeldähnliche Sonderleistung für Pflegeeltern; Göttinger Tagblatt (13.08.19): Landkreis Göttingen unterstützt Pflegefamilien mit einer Form des Elterngeldes; vgl. auch: Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen (2018).

16 Zum Anspruch auf ein erhöhtes Pflegegeld vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 12. November 2018, G 4/18, NDV 2019, 188.

In der föderalen Landschaft gibt es dazu bereits unterschiedliche Vorgehensweisen, z.B. Stufen- oder Kriterienregelungen.¹⁷

4. Rentenversicherung

Eine Versicherungspflicht zur Alterssicherung besteht für Pflegepersonen in der Regel nicht. Gleichwohl umfassen die laufenden Leistungen zum Unterhalt eines jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 39 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein oder mehrere Pflegekinder zu betreuen und in dieser Zeit nur reduzierte oder keine (gesetzlichen) Anwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt.

Hinsichtlich der Form der Alterssicherung steht den Pflegepersonen ein freies Wahlrecht zu. Die Anlageform muss allerdings eine der gesetzlichen Alterssicherung vergleichbare Altersvorsorgefunktion erfüllen.¹⁸ Dies ist auch bei privaten kapitalbildenden Anlageformen der Fall, sofern die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Als Orientierung für die Anerkennung der Anlageform können die Kriterien zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen dienen (§ 1 Abs. 1, 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG). Die Jugendämter sollen bei der Wahl der Alterssicherung nur unterstützend tätig werden, indem sie darüber informieren, wo eine entsprechende Beratung eingeholt werden kann (z.B. Verbraucherschutzzentrale).

Hinsichtlich der angemessenen Höhe der hälftig zu erstattenden Beiträge empfiehlt der Deutsche Verein eine Orientierung an der gesetzlichen Rentenversicherung.¹⁹ Angemessen erscheinen die Aufwendungen dann, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt.²⁰ Als Untergrenze ist nach Ansicht des Deutschen Vereins dabei vom hälftigen Mindestversicherungsbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen. Weist die Pflegeperson eine höhere Aufwendung für die Alterssicherung als den Mindestbei-

17 Vgl. als Beispiel für eine lineare Erhöhung des Erziehungsgeldes gemäß ermitteltem Bedarf: [Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII S. 6f](#), [Beurteilungsbogen Mehrbedarf](#) sowie [Punktetabelle Berechnung Zuschläge](#); als Beispiele für eine kriteriengeleitete stufenweise Erhöhung: [Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin: AV Vollzeitpflege-Pflegegeld](#), S. 4 sowie [Leitfaden zur Ermittlung eines erweiterten Förderbedarfs bei Vollzeitpflege](#), [Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung: Weiterentwicklung der Vollzeitpflege. Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter](#), 1-7 bis 1-11 sowie 4-1 bis 4-6.

18 „Der unbestimmte und deswegen auszulegende Rechtsbegriff der ‚Angemessenheit‘ muss subjektiv den Zweck verfolgen, im Alter finanziell abgesichert und objektiv dafür auch geeignet zu sein.“ (LPK-SGB VIII/ Kunkel/Pattar, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 RdNr. 20).

19 Mund, Petra: Unfallversicherung und Alterssicherung in der Vollzeitpflege (gemäß §§ 33, 39 Abs. 4 SGB VIII), NDV 2007, 151.

20 Orientiert an einer Vollzeitbeschäftigung im unteren Einkommenssegment im pädagogischen Bereich wäre z.B. ein Betrag um die 200,- € zu erstatten, sofern die Pflegeperson insgesamt 400,- € aufwendet. Orientiert an der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig Beschäftigter (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil von derzeit jeweils 18,6 % des Bruttogehalts) ergäbe sich ein zu erstattender Betrag von 78,49 €, sofern die Pflegeperson aus den Kosten der Erziehung von 422,- € 156,89 € für die Alterssicherung aufwendet.

trag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nach, so ist dieser bei Angemessenheit hälftig zu erstatten.²¹

Im Rahmen der Beratungspflichten des Jugendamtes sind die Pflegepersonen darauf hinzuweisen, dass nur der hälftige Betrag der Aufwendungen erstattet wird, der andere Teil von den Pflegepersonen zu tragen ist. Es sollte ebenfalls darüber informiert werden, dass mit Beendigung des Pflegeverhältnisses auch der Anspruch auf hälftige Erstattung entfällt und dies beim Eingehen eines Vertragsverhältnisses zur Alterssicherung von den Pflegepersonen mit zu bedenken ist. Die Pflegepersonen sollten auf entsprechende Inhalte in den Alterssicherungsverträgen achten (Ausstiegsklauseln etc.) bzw. sich über die Folgen länger anhaltender Laufzeiten der Verträge bereits beim Abschluss bewusst werden.

Ist das Pflegekind bei einem Pflegeelternpaar untergebracht, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass der Erstattungsanspruch nur für eine der Pflegepersonen besteht, er also nur einmal pro Pflegefamilie anfällt. Sind mehrere Pflegekinder bei derselben Pflegefamilie oder Pflegeperson untergebracht, steht ihnen gleichwohl für jedes Pflegekind der Erstattungsanspruch jeweils in vollem Umfang zu (sog. kindbezogene Pauschale). Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern durch unterschiedliche Jugendämter hat jeder Träger den Erstattungsanspruch für „sein“ Kind zu erfüllen.

5. Unfallversicherung

Pflegeeltern unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Sofern sich Pflegeeltern jedoch privat gegen Unfallrisiken bei der Betreuung und Erziehung der Pflegekinder absichern, sind ihnen nach § 39 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren vom Umfang her auf beide im Haushalt lebende Pflegepersonen, sofern jede eine tatsächliche Pflege- und Erziehungsleistung erbringt.

Es wird empfohlen, den Abschluss sog. Gruppenversicherungen zu fördern und über deren Vorteile im Rahmen der Beratungspflicht aufzuklären. Wenn die Möglichkeit einer Gruppenversicherung nicht besteht oder die Pflegepersonen ihrer Aufnahme nicht zustimmen, sind den Berechtigten die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Einzelversicherung zu erstatten. Die Aufwendungen dürfen einen angemessenen Umfang nicht übersteigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Der Deutsche Verein empfiehlt, sich für die Bestimmung der angemessenen Höhe am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung zu orientieren.

Bei der Belegung der Pflegefamilie mit mehreren Pflegekindern, für die unterschiedliche Jugendämter zuständig sind, spricht sich der Deutsche Verein dafür aus, dass das Jugendamt, das zuerst belegt, den Unfallversicherungsschutz für die Pflegepersonen und „sein“ Kind sicherzustellen hat. Das mit einem weiteren Kind belegende Jugendamt soll hingegen für die Kosten aufkommen, die durch die zusätzliche Belegung entstehen: die Erhöhung der Gruppenversicherung

²¹ Das Kriterium der Angemessenheit der Alterssicherung bezieht sich dabei sowohl auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags als auch auf die Höhe der zu erwartenden Leistung, vgl. Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike: SGB VIII. Kommentar, 6. Aufl., 2022.

durch die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes bzw., wenn die Pflegeeltern eine Einzelversicherung gewählt haben, den Unfallversicherungsschutz des Pflegekindes. Zwingend geboten ist es, dass die zuständigen Stellen in diesen Fällen miteinander in Kontakt treten, sich verständigen und absprechen.

6. Monatliche Pauschalbeträge für das Jahr 2024

Die Kosten für den Sachaufwand werden wie in Kapitel 2 ausgeführt auf der Grundlage der aktuellen Sonderauswertung sowie unter Berücksichtigung der Erhöhung der Verbraucherpreise²² berechnet. Aktuell berechnet der Deutsche Verein seine nachstehenden Empfehlungen auf der Grundlage der 2021 erschienenen Sonderauswertung, die sich auf die EVS 2018 bezieht.²³ Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) aktuell 209,- €.

Der Pauschalbetrag für die Pflege und Erziehung ist entsprechend der in Kapitel 3 genannten Erwägungen auf 420,- € anzuheben und wird jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verbraucherpreise fortgeschrieben.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Rundung auf volle Euro-Beträge ergeben sich im Sinne einer solchen stufenweisen Fortschreibung der Pauschalbeträge für 2024 folgende Beträge:²⁴

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Empfohlener Pauschal- betrag für den Sachauf- wand 2024 (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung 2024 (€)
0 – 6	731	420
6 – 12	864	420
12 – 18	1025	420

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sind gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII grundsätzlich hälftig zu erstatten. Angemessen erscheinen die Aufwendungen dann, wenn die zu erwartende Leistung den Aufwand einer Vollzeitpflege widerspiegelt (vgl. Kapitel 4). Als Untergrenze ist nach Ansicht des Deutschen Vereins dabei vom hälftigen Mindestversicherungsbeitrag zur freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung auszugehen. Der Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte liegt gleichblei-

²² Berücksichtigt wurde die Preissteigerungsrate von 18,64 % (Mai 2018–Mai 2023).

²³ Vgl. *Konsumausgaben von Familien für Kinder*, Statistisches Bundesamt 2021.

²⁴ Für das Jahr 2023 hat der Deutsche Verein Pauschalbeträge für den Sachaufwand von 639 € (für die Altersgruppe 0 bis unter 6 Jahre), 783 € (6-12) und 919 € (12-18) sowie für die Kosten der Erziehung altersunabhängig 275 € empfohlen.

bernd bei 96,72 €. Der Deutsche Verein spricht sich daher für die Beibehaltung des Mindest-Erstattungsbetrages von monatlich 48,36 € aus. Der Deutsche Verein weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um eine empfohlene Untergrenze bei der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung handelt und dass auch über den Mindestbeitrag hinausgehende Aufwendungen der Pflegeperson für die Alterssicherung bei Angemessenheit hälftig zu erstatten sind.

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, die versicherungspflichtige Vollzeitpflege- bzw. Bereitschaftspflegepersonen nach Mitteilung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu leisten haben, ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen und beträgt derzeit jährlich 191,07 €.

Im Jahr 2024 sollten demnach für die Unfallversicherung und die Alterssicherung folgende Pauschalen erstattet werden:²⁵

	nachgewiesene Aufwendungen	
	Unfallversicherung beider (betreuender) Pflegeelternteile	Alterssicherung der Pflegeperson
Erstattung	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung (191,07 €/Jahr)	Hälftige Erstattung der Aufwendungen der Pflegeperson für die Alterssicherung (mindestens 48,36 €/Monat)
	pro (betreuendem) Pflegeeltern- teil, unabhängig von der Anzahl der Kinder	pro Pflegekind

²⁵ Für das Jahr 2023 hat der Deutsche Verein als Erstattungsbeträge nachgewiesener Aufwendungen für die Unfallversicherung von 182,53 € (pro Jahr und betreuendem Pflegeelternanteil) sowie für die Alterssicherung der Pflegeperson mindestens 48,36 € als hälftige Erstattung der Aufwendungen empfohlen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend